

**Satzung
der Jagdgenossenschaft
Haßloch/Pfalz**

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Haßloch/Pfalz". Sie hat ihren Sitz in 6733 Haßloch.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Haßloch/Pfalz nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (2) Eigentumsänderungen sind von den Veräußerern von Grundstücken dem Jagdvorstand zur Berichtigung des Grundflächenverzeichnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Jagdgenossen Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung,
2. der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und der vertretenen Jagdgenossen.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdgenossen unter Angabe der Grund schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen:

1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
 2. die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Jagdgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachte Grundfläche,
 3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die vom Jagdvorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 6

Aufgabe der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung, sofern diese Aufgaben nicht dem Jagdvorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Jagdvorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Jagdvorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigungen,
5. die Entlastung des Jagdvorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlaß und die Änderung der Satzung,
8. die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde nach § 7 Abs. 5 LJG,
9. die Teilung oder Teilverpachtung des Jagdbezirkes.

§ 7

Vertretung eines Jagdgenossen in der Genossenschaftsversammlung

Jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigten Personen oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

§ 8

Beschlußfassung und Stimmrecht

- (1) Für das Zustandekommen eines Beschlusses gilt § 9 Abs. 3 BJagdG. Danach bedürfen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.
- (3) Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung beschließt im Einzelfall eine geheime Abstimmung mit

Hilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit (BVerwG BayVBl 1984, 760). Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln erhält jeder Jagdgenosse einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihm vertretenen Jagdgenossen sowie seine eigene und die von ihm vertretene Flächengröße vermerkt wird. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichteten Jagdgenossen ausgezählt und anschließend versiegelt.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern, von denen der eine als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers und der andere als Kassenverwalter zu wählen ist. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des ständigen Vertreters nimmt der Kassenverwalter dieses Amt wahr. Für die zwei Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wählbar ist jeder Jagdgenosse sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i.S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt fünf Jahre.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind vom Jagdvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von mindestens einem Beisitzer verlangt werden.
- (2) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Jagdvorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12 Beschlußfassung des Jagdvorstandes

Der Jagdvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere
1. die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. das Grundflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
 3. die Neuwahl des Jagdvorstandes vorzubereiten,

4. die Jagdverpachtung entsprechend dem Beschluß der Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übertragen, so hat der Jagdvorstand hierüber im Einvernehmen mit ihr zu entscheiden (§ 7 Abs. 5 LJG),
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen,
6. den Verteilungsplan über den jährlichen Reinertrag der Jagdnutzung für die Jagdgenossen aufzustellen, die nicht auf die Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben. Ist der Gemeinde die Befugnis zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet der Jagdvorstand hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit ihr.

§ 14 Aufgaben des Jagdvorstehers

Der Jagdvorsteher hat

1. die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben.
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen,
3. die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Jagdgenossenschaft zu überwachen,
6. den Schriftwechsel zu führen und die gefaßten Beschlüsse zu protokollieren, sofern vor der Genossenschaftsversammlung kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen die Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht.
- (3) Die nach den §§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 und 14 Nr. 4 aufzustellenden Verzeichnisse und Listen sind zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Verzeichnisse mit Ablauf der Frist als festgestellt. Auf Einsprüche werden die Verzeichnisse vom Jagdvorstand überprüft, von ihm erneut festgestellt und der Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekanntgegeben. Wird die den Verzeichnissen zugrunde liegende Gesamtrechnung von den Einsprüchen nicht berührt, so gelten sie nur gegenüber den Einsprucherhebenden als nicht festgestellt. Die Feststellung gegenüber den Einsprucherhebenden wird in einem besonderen Bescheid getroffen.
- (4) Jeder Jagdgenosse kann gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung, der eine anteilmäßige Verteilung des Reinertrages nicht vorsieht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird. Wird der Beschluß der Jagdgenossenschaftsversammlung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nicht bekannt gemacht, kann der Anspruch bis einschließlich

dem auf das Jagdjahr folgenden Monat geltend gemacht werden; die Geltendmachung eines Anspruchs im voraus ist zulässig.

§ 16 Auszahlung des Reinertrages

- (1) Der Reinertrag aus der Jagdnutzung ist vom Jagdvorstand an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern sie nach § 10 Abs. 3 BJagdG die Auszahlung verlangt haben.
- (2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,-- DM, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,-- DM erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung der Umlageliste (§ 14 Nr. 4) fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Haßloch, dem "Geschäftsanzeiger" - Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung - .

Haßloch, den 3. Juli 1987

Vorstehende Satzung ist der Genossenschaftsversammlung vom 3. Juli 1987 beschlossen worden.